

# Urlaub von Schülerinnen / Schülern – Kompetenzregelung WEISUNG

# sGS 213.1 Volksschulgesetz, Art. 96

# sGS 213.12 Verordnung über den Volksschulunterricht, Art. 16

# Schulrat 12.12.2025, Protokoll Nr. 91/2025

## Rechtliche Grundlagen

### sGS 213.1; Volksschulgesetz

#### VI. Eltern

#### Verantwortung für den Schulbesuch

#### Art. 96.

<sup>1</sup> Die Eltern haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 dieses Gesetzes anzuhalten.

<sup>2</sup> Sie können das Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien.

### sGS 213.12; Verordnung über den Volksschulunterricht

#### V. Abwesenheit

#### Grundsätze

#### Art. 16.

<sup>1</sup> Voraussehbare Abwesenheit bedarf der vorgängigen Bewilligung. Vorbehalten bleibt die Befreiung vom Unterricht nach Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes.

<sup>2</sup> Nicht voraussehbare Abwesenheit ist durch die Eltern nachträglich zu begründen.

<sup>3</sup> Der Schulrat regelt das Verfahren für:

- a) vorgängige Bewilligung von Abwesenheit;
- b) Befreiung vom Unterricht nach Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes;
- c) nachträgliche Begründung nicht voraussehbarer Abwesenheit.

## Jokertage; Befreiung vom Unterricht

Die zwei Joker-Halbtage je Schuljahr können ohne Einschränkung eingesetzt werden. Eltern / Erziehungsbeauftragte, die ihr Kind in Anwendung von Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (VSG) vom Unterricht befreien möchten, teilen dies bis drei Tage vorher der Lehrperson schriftlich mit.

## Nicht voraussehbare Abwesenheiten (gem. Art. 16, Verordnung über den Volksschulunterricht)

Nicht voraussehbare Abwesenheit wird durch die Eltern / Erziehungsberechtigten rasch möglichst der Lehrperson mitgeteilt. Nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuchs wird die Abwesenheit begründet. Die Lehrperson kann von den Eltern / Erziehungsberechtigten auch bei kurzen Abwesenheiten eine schriftliche Begründung oder ein Arztzeugnis verlangen, insbesondere an Schultagen unmittelbar vor und nach den Schulferien. Bei krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten von mehr als fünf Schultagen ist in jedem Fall ein ärztliches Zeugnis einzureichen

## Voraussehbare Abwesenheiten

Voraussehbare Abwesenheiten können nur mit ausreichender Begründung bewilligt werden.

### Familiäre Urlaubsgründe

Aus familiären Gründen werden von der Schulleitung folgende Urlaube bewilligt, welche in begründeten Fällen angemessen verlängert werden können:

1. Ein Tag für die Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder nahe stehender Personen.
2. Bis zu drei Tagen beim Tod von Vater, Mutter und Geschwistern
3. Bis zu zwei Tagen bei Tod, Grosseltern, Onkeln oder Tanten.
4. Bis zu einem Tag für die Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder von nahe stehenden Personen.

### Weitere Urlaubsgründe

Aus folgenden weiteren Gründen kann die zuständige Instanz Urlaub bewilligen:

5. für Vereinsaktivitäten, Wettkampfsport, künstlerisch-kulturelle Aktivitäten oder zur Förderung besonderer Talente;
6. für hohe religiöse Feiertage (max. 2 Halbtage pro Schuljahr);
7. zur Pflege familiärer Beziehungen, wenn dafür nachgewiesenermassen nicht die Schulferien in Anspruch genommen werden können;
8. bei mehrwöchigem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Eltern/Erziehungsberechtigten;
9. bei ausserordentlichem Urlaub im familiären Rahmen.

Schülerinnen und Schüler haben während der Volksschulzeit zwei Mal die Möglichkeit (pro Zyklus max. 1x), einen Urlaub gemäss Ziffern 7, 8 und 9 zu beziehen. In diesen Fällen sind vorgängig die Joker-Halbtage zu beziehen. Ein weiterer Urlaub aus genannten Gründen ist ausgeschlossen.

#### Verfahren

1. Eine voraussehbare Abwesenheit ist frühzeitig, möglichst acht Schulwochen im Voraus, begründet mit dem Formular «Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler» sowie allfälligen Beilagen zu beantragen. Das Gesuch hat in jedem Falle schriftlich zu erfolgen.
2. Die Lehrperson kann Abwesenheiten bis zu einem Tag bewilligen, sofern die Eltern / Erziehungsberechtigten für ihr Kind die zwei freien Halbtage je Schuljahr bereits genutzt haben, gemäss Ziffer 5 und 6 *Weitere Urlaubsgründe*.
3. Die zuständige Schulleitung kann begründete Abwesenheiten bis maximal 12 Wochen bewilligen. Als Gründe gelten die Urlaubsgründe gemäss vorliegender Weisung. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt (bei Ablehnung inkl. Rechtsmittelbelehrung) mit Kopie an das Schulamt zur Ablage im Schülerdossier.
4. Der Schulrat kann begründete Abwesenheiten von mehr als 12 Wochen bewilligen. Als Gründe gelten die Urlaubsgründe gemäss vorliegender Weisung. Das Gesuch wird dem Schulrat inklusive Stellungnahme der Lehrperson und der Schulleitung vorgelegt. Der Entscheid wird schriftlich durch das Schulamt mitgeteilt (inkl. massgebliche Begründungen, allfällig zu erfüllende Bedingungen und Rechtsmittelbelehrung).
5. Die Antragsteller sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie die Verantwortung über den Schulausfall und dessen Konsequenzen zu tragen haben. Für Kinder, welche aufgrund eines bewilligten Urlaubsgesuchs längere Zeit abwesend sind, besteht kein Anspruch auf besondere Unterstützungen während der Abwesenheit und nach der Rückkehr. Dies kann Auswirkungen auf die Promotion haben.

#### **Schulpflicht**

1. Die Klassenlehrperson meldet nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten im Zusammenhang mit Urlaubsgesuchen von Schülerinnen und Schülern der Schulleitung. Diese orientiert das Schulpräsidium.
2. Eltern / Erziehungsberechtigte, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch oder zu Befolgung von Anordnungen nach Art. 96 des Volksschulgesetzes anhalten, werden vom Schulrat verwarnt oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumtem Schulhalbtage wenigstens CHF 200.-, insgesamt höchstens CHF 1'000.-. In schweren Fällen erstattet der Schulrat Strafanzeige (VSG Art. 97).

#### **Anmerkungen im Zeugnis**

Im Zeugnis werden angemerkt:

- nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheit
- bewilligte oder zureichend begründete längere oder häufigere Abwesenheiten, die sich nachteilig auf die Schulleistungen ausgewirkt haben.